

## Sonderinformation | Wachstumschancengesetz

Das Bundeskabinett hat am 30. August 2023 den Regierungsentwurf für ein „Wachstumschancengesetz“ beschlossen.

Nachstehend möchten wir Ihnen einen Überblick über die relevanten geplanten Änderungen geben.

Einkommensteuer	Aktuelle Regelung	Geplante Regelung
<b>Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung</b>	Keine Freigrenze vorgesehen	Steuerfrei, sofern die Einnahmen die <b>Freigrenze</b> von <b>1.000 €</b> nicht übersteigen. Wahlrecht zur steuerpflichtigen Behandlung, sofern die Werbungskosten die steuerfreien Einnahmen übersteigen.  [1] Ab VZ 2024
<b>Geschenke an Geschäftsfreunde</b>	Sofern Geschenke an Geschäftsfreunde die Freigrenze von 35 € übersteigen, sind die Aufwendungen vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.	Die Freigrenze soll auf <b>50 €</b> erhöht werden.  [1] WJ nach 31.12.2023
<b>Zinsschranke</b>	Zinsaufwendungen sind nur dann als Betriebsausgabe abziehbar, sofern diese die Freigrenze von 3 Mio. € nicht übersteigen.  <u>Nichtanwendungsregelungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Konzernklausel: Unternehmen, die nicht oder nur anteilig zu einem Konzern gehören</li> <li>&gt; Escape-Klausel, sofern EK-Quote des Unternehmens nicht mehr als 2 % unter der EK-Quote des Konzerns liegt</li> </ul>	Die Stand-alone-Klausel (Konzernklausel) soll nur greifen, wenn der Steuerpflichtige keiner Person i. S. des § 1 Abs. 2 AStG nahesteht und über keine Betriebsstätte im Ausland verfügt.  [1] Ab VZ 2024



Einkommensteuer	Aktuelle Regelung	Geplante Regelung
<b>Zinshöhenstranke</b>	Keine Regelung	Der Zinsausgabenabzug soll bei Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Personen auf einen <b>angemessenen Betrag</b> (der um 2 Prozentpunkte erhöhte Basiszinssatz) beschränkt werden.  [1] Ab VZ 2024
<b>Private Nutzung von Elektrofahrzeugen</b>	Die Bemessungsgrundlage für die 1 %-Regelung ist bei Kraftfahrzeugen, die keine CO <sub>2</sub> -Emissionen haben, nur ein Viertel des Bruttolistenpreises sofern der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60.000 € beträgt.	Der Bruttolistenpreis soll auf <b>80.000 €</b> erhöht werden.  [1] Anschaffungen nach dem 31.12.2023
<b>Geringwertige Wirtschaftsgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; Vollständige Abschreibung, sofern die AK/HK nicht mehr als 800 € betragen</li><li>&gt; Sammelposten und Abschreibung über fünf Jahre, sofern AK/HK nicht mehr als 1.000 € betragen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>&gt; <b>Vollständige Abschreibung</b>, sofern die AK/HK nicht mehr als <b>1.000 €</b> betragen</li><li>&gt; <b>Sammelposten</b> und Abschreibung über <b>drei</b> Jahre, sofern AK/HK nicht mehr als <b>5.000 €</b> betragen</li></ul> [1] Anschaffungen nach dem 31.12.2023
<b>Degressive Abschreibung</b>	Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens konnten bis zum 31.12.2022 degressiv abgeschrieben werden.	Die degressive Abschreibung soll befristet weiter Anwendung finden.  [1] Anschaffungen nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.01.2025
<b>Degressive Abschreibung für Wohngebäude</b>	Aktuell können (Wohn-)Gebäude grundsätzlich nur linear nach den typisierten AfA-Sätzen abgeschrieben werden.	Degressive Abschreibung in Höhe von <b>6 %</b> für Wohngebäude.  [1] Beginn der Herstellung bzw. obligatorischer Vertrag der Anschaffung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029



Einkommensteuer	Aktuelle Regelung	Geplante Regelung
<b>Sonderabschreibung</b>	Für bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann unter Umständen eine Sonderabschreibung von bis zu 20 % vorgenommen werden.	Die Sonderabschreibung soll auf bis zu <b>50 %</b> erhöht werden. <b>[1]</b> Anschaffungen nach dem 31.12.2023
<b>Verpflegungsmehraufwand</b>	Bei Auswärtstätigkeiten können derzeit folgende Pauschalen für die Abgeltung der Verpflegung geltend gemacht werden: > An-/Abreisetag: jeweils 14 € > Abwesenheit > 8 Std.: 14 € > Abwesenheit 24 Std.: 28 €	Die Pauschalen sollen wie folgt angepasst werden: > An-/Abreisetag: jeweils <b>15 €</b> > Abwesenheit > 8 Std.: <b>15 €</b> > Abwesenheit 24 Std.: <b>30 €</b> <b>[1]</b> Ab VZ 2024
<b>Erweiterter Verlustrücktrag</b>	Der Verlustrücktrag ist seit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz auf zwei Jahre möglich.	> Ausdehnung des Verlustrücktrags auf <b>drei Jahre</b> > Verlustrücktrag dauerhaft begrenzt auf <b>10 Mio. €</b> (20 Mio. € bei Ehegatten) Die Änderung soll auch für die Körperschaftsteuer gelten. <b>[1]</b> Ab VZ 2024
<b>Erweiterter Verlustvortrag</b>	Aktuell können Verluste uneingeschränkt in Höhe von 1 Mio. € (2 Mio. € bei Ehegatten) und darüber hinaus mit 60 % auf den verbleibenden Gesamtbetrag der Einkünfte vorgetragen werden.	Erhöhung des erweiterten Verlustvortrags auf <b>80 %</b> für die VZ 2024 bis 2027. Die Änderung soll auch für die Körperschaftsteuer gelten. <b>[1]</b> Ab VZ 2024
<b>Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen</b>	Die auf den Arbeitnehmer entfallenden Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung gehören nicht zum Arbeitslohn, soweit diese den Freibetrag von 110 € nicht übersteigen.	Anhebung des Freibetrags auf <b>150 €</b> . <b>[1]</b> Ab VZ 2024
<b>Anhebung der Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte</b>	Der Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften ist steuerfrei, sofern dieser den Betrag von 600 € nicht übersteigt.	Die Freigrenze soll auf <b>1.000 €</b> erhöht werden. <b>[1]</b> Ab VZ 2024



Körperschaftsteuer	Aktuelle Regelung	Geplante Regelung
<b>Option zur Körperschaftbesteuerung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Nur Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften steht die Optionsmöglichkeit zu.</li> <li>➤ Unklar war, ob die Option möglich ist, wenn die Anteile an der Komplementärin der optierenden KG eine funktional wesentliche Betriebsgrundlage darstellt und in die KG eingebracht werden muss.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Alle Personengesellschaften sollen zur KSt optieren können, so z. B. auch GbR.</li> <li>➤ Es soll klargestellt werden, dass die Option nicht daran scheitert, dass die Anteile an der Komplementärin nicht eingebracht werden.</li> <li>➤ Zufluss von Ausschüttungen bei beherrschenden Gesellschaften erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Entnahme.</li> </ul> <p>☐ Ab dem Tag nach der Verkündung</p>
<b>Gesellschafter-Fremdfinanzierung</b>	Die EK-Klausel ist nur anzuwenden, wenn die Vergütung für Fremdkapital an einen zu mehr als einem Viertel Beteiligten (bzw. diese nahestehende Person) nicht mehr als 10 % des Zinssaldos beträgt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Künftig soll es „mindestens einem Viertel“ heißen</li> <li>➤ Vergütungen für Fremdkapital der einzelnen qualifizierten beteiligten Gesellschafter sind zusammenzurechnen.</li> </ul>

Gewerbsteuer	Aktuelle Regelung	Geplante Regelung
<b>Erweiterte Grundstücks Kürzung</b>	<p>Unternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten, können den darauf entfallenden Gewerbeertrag vollständig kürzen.</p> <p>Für die Anwendung der erweiterten Grundstücks kürzung ist es unschädlich, wenn die Einnahmen aus der Lieferung von Strom nicht höher als 10 % der Einnahmen aus der Grundstücksüberlassung sind.</p>	<p>Die Unschädlichkeitsgrenze soll auf <b>20 %</b> erhöht werden.</p> <p>☐ Ab EZ 2023</p>
<b>Gewerbeverlust</b>	Aktuell können Verluste uneingeschränkt in Höhe von 1 Mio. € und darüber hinaus mit 60 % auf den verbleibenden Gewerbeertrag vorgetragen werden.	<p>Der erweiterte Verlustvortrag soll für die EZ 2024 bis 2027 auf <b>80 %</b> erhöht werden.</p> <p>☐ Ab EZ 2024</p>



Umsatzsteuer	Aktuelle Regelung	Geplante Regelung
<b>Obligatorische Verwendung der eRechnung</b>	Keine Regelung	<p>Es soll eindeutig geregelt werden, in welchen Fällen eine e-Rechnung obligatorisch zu verwenden ist und wann die Verwendung einer Papierrechnung möglich bleibt.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>&gt; <b>Umsätze 01.01.2025 bis 31.12.2025</b> Wahlrecht e-Rechnung und sonstiger Rechnung</li><li>&gt; <b>Umsätze 01.01.2026 bis 31.12.2027</b> Wahlrecht eRechnung und Rechnung in anderem elektronischen Format</li></ul> <p><b>i</b> ab 01.01.2025</p>
<b>Umsatzsteuervoranmeldungen</b>	Unternehmen werden von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen befreit, wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 € betragen hat.	<p>Die <b>Befreiung</b> von der Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen soll gelten, wenn die Steuer des vorangegangenen Jahres nicht mehr als <b>2.000 €</b> betragen hat</p> <p><b>i</b> ab 2024</p>
<b>Umsatzsteuererklärung bei Kleinunternehmer</b>	Auch Kleinunternehmer müssen eine Umsatzsteuererklärung abgeben.	<p>Kleinunternehmer sollen von der Übermittlung von Umsatzsteuererklärungen <b>befreit</b> werden.</p> <p>Dies soll insbesondere nicht gelten, sofern innergemeinschaftliche Erwerbe und Umsätze, die unter § 13b UStG fallen, getätigt werden.</p> <p><b>i</b> ab 2024</p>
<b>Ist-Besteuerung</b>	Die Möglichkeit die Steuer nach vereinnahmten Entgelten abzuführen, besteht bei Umsätzen bis 600.000 €.	<p>Anhebung der Grenze auf <b>800.000 €</b>.</p> <p><b>i</b> ab 2024</p>



Erbschafts-/Schenkungssteuer	Aktuelle Regelung	Geplante Regelung
Rechtsfähige Personengesellschaften	Keine Regelung	<p>Durch das Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz (MoPeG) wird das Transparenz-/Gesamthandsprinzip aufgegeben und Personengesellschaft als rechtsfähig angesehen.</p> <p>Für Zwecke der Erbschafts- und Schenkungssteuer soll das Transparenz-/Gesamthandsprinzip allerdings <b>weiterhin</b> und deren Gesellschafter als Erwerber bzw. Zuwendende gelten.</p> <p><b>i</b> ab 01.01.2024</p>

Abgabenordnung	Aktuelle Regelung	Geplante Regelung
Buchführungspflicht	Gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte, die nicht ohnehin nach HGB zur Führung von Büchern verpflichtet sind, sind buchführungspflichtig, wenn sie mehr als 600.000 € Umsatz oder mehr als 60.000 € Gewinn machen.	<p>Die Bagatellgrenzen sollen wie folgt erhöht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Umsatz: <b>800.000 €</b></li> <li>&gt; Gewinn: <b>80.000 €</b></li> </ul> <p><b>i</b> WJ, die nach dem 31.12.2023 beginnen</p>
Anzeigespflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen	Derzeit existiert eine Anzeigepflicht lediglich hinsichtlich grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC6).	Es ist angedacht eine Mitteilungspflicht auch für innerstaatliche Steuergestaltungen einzuführen.

Forschungszulagengesetz	Aktuelle Regelung	Geplante Regelung
Eigenleistungen eines Einzelunternehmers	Förderfähiger Aufwand in Höhe von max. 40 € je nachgewiesener Arbeitsstunde bei 40 Arbeitsstunden pro Woche.	<p>Der förderfähige Aufwand soll auf <b>70 €</b> je nachgewiesener Arbeitsstunde erhöht werden.</p> <p><b>i</b> ab 01.01.2024</p>
Förderung hinsichtlich der Abnutzung von Anlagevermögen	Aktuell sind nur Arbeitslöhne berücksichtigungsfähig, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen und Eigenleistungen eines Einzelunternehmers.	<p>Erweiterung der förderfähigen Aufwendungen auf die genutzten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.</p> <p><b>i</b> ab 01.01.2024</p>



Forschungszulagengesetz	Aktuelle Regelung	Geplante Regelung
<b>Bemessungsgrundlage</b>	Die maximale Bemessungsgrundlage beläuft sich bis 30.06.2026 auf 4 Mio. € und danach auf 2 Mio. €.	Der Maximalbetrag soll unbefristet auf <b>12 Mio. €</b> erhöht werden.  ⓘ ab 01.01.2024

Grunderwerbsteuer	Aktuelle Regelung	Geplante Regelung
<b>Anpassung an das MoPeG</b>	Aufgrund des geltenden Transparenz-/Gesamthandsprinzips bei Personengesellschaften waren bei Übertragungen von und auf Personengesellschaften Steuerbefreiungen vorgesehen (§§ 5, 6 GrEStG), soweit sich der Anteil des Gesellschafters am Grundstück nicht verändert. Diese Steuerbefreiung war an gewisse Nachbehaltensfristen gebunden.	Mit Aufgabe des Transparenz-/Gesamthandsprinzips durch das MoPeG <b>entfallen</b> die Steuerbefreiungen der §§ 5, 6 GrEStG.  Es soll aber sichergestellt werden, dass die Einführung des MoPeG <b>nicht zu einer Verletzung der Nachbehaltensfrist</b> und somit zu einem Anfall von Grunderwerbsteuer führt.

Ob, und wenn ja, in welchem Umfang die geplanten Änderungen tatsächlich gesetzlich umgesetzt werden, bleibt aktuell noch abzuwarten.

#### **Zeitlicher Überblick:**

- 17. Juli 2023      BMF Referentenentwurf
- 30. August 2023   Regierungsentwurf
- 10. November 2023  Verabschiedung im Bundestag (geplant)
- 15. Dezember 2023  Zustimmung Bundesrat (geplant)

Die Verkündigung im Bundesgesetzblatt ist noch offen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung der neuen rechtlichen Vorgaben.

Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur eine verkürzte unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand darstellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei hierfür zur Verfügung.



## **Ihr Ansprechpartner**



**Michael Ammer**

Partner,  
Steuerberater

michael.ammer@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 570 58- 393

## **Über SONNTAG Wirtschaftsprüfung. Steuer. Recht.**

Expertise und Kompetenz bei SONNTAG – hier werden viele Disziplinen vereint.

An vier süddeutschen Standorten sind die Experten bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und betreuen und beraten die Mandanten rund um die Themen Wirtschaftsprüfung, Steuern und Recht.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der integrierte und multidisziplinäre Ansatz zielen auf eine präzise und lösungsorientierte Betreuung ab – fachübergreifend und aus einer Hand, je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

### **Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>

Obige Ausführungen stellen eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.